

Online-Vortrag LIVE:**Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft****Live-Übertragung:** 28. August 2024, 14.00 – 16.45 Uhr
(inkl. 15 Min. Pause)**Zeitstunden:** 2,5 – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO**Kostenbeitrag:** 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßigter Kostenbeitrag für
Mitglieder der kooperierenden
Rechtsanwaltskammern**Nr.:** 14245839

Anmeldung über die neue DAI-Webseite

www.anwaltsinstitut.de

mit vielen neuen Services:

Mit E-Mail-Adresse anmelden

E-Mail-Adresse

Kennwort

Kennwort vergessen?

Anmelden

Sie haben noch kein Konto? [Jetzt registrieren](#)

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach § 15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640, Fax 0234 703507

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

Fachinstitut für Erbrecht

Online-Vortrag LIVE

Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft
28. August 2024
14.00 – 16.45 Uhr
Online
Dr. Bernhard B. MeiskiRechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht**www.anwaltsinstitut.de**Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Dr. Bernhard B. Meiski, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Inhalt

Nach dem Tod des Erblassers haben wir es seltener mit einem Alleinerben zu tun als mit einer Erbengemeinschaft. Obwohl sie damit als alltäglich in der Praxis des Erbrechters vorkommt, ist das Wesen der Erbengemeinschaft oft ein Mysterium. Die Erbengemeinschaft ist keine Körperschaft und auch nicht so was ähnliches. Sie hat deshalb keinen Geschäftsführer und keinen Vertreter. Sie ist nicht parteifähig. Vielmehr ist es eine Abwicklungsgesellschaft, und zwar in Form der Gesamthandsgemeinschaft. Über einzelne Nachlaßgegenstände kann nur die Erbengemeinschaft als ganzes verfügen. Kein Miterbe kann über seinen Anteil an einem Nachlaßgegenstand verfügen, aber er kann über seinen Anteil am Nachlaß verfügen. Das Seminar zeigt unter Hinweis auf aktuelle Entscheidungen auf, wie die Probleme der Verwaltung und Auseinandersetzung bewältigt werden können. Es zeigt die Haftungsrisiken einer Auseinandersetzungsklage auf und wie diese vorbereitet werden muss.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm**A. Einleitung****B. Die Verwaltung der Erbengemeinschaft**

- I. Regeln zur Verwaltung
- II. Wer kann für die Erbengemeinschaft handeln?
 1. Instruktiver Beispielfall: OLG Schleswig-Holstein, NJW-RR 2015, 712
 2. Kann ein Miterbe für die Erbengemeinschaft allein klagen?
 3. Zwischenfrage: War es überhaupt ein Darlehensvertrag zwischen C und Mutter?

4. Konnten zwei von vier Miterben den Darlehensvertrag allein kündigen?
 5. Verfügung oder Verwaltung?
 6. Ausnahme von der neueren Rechtsprechung
 7. Definition: Ordnungsgemäße Verwaltung
 8. Zwischenfrage: Was ist die Mehrheit?
- III. Frage: Wem gegenüber muß eine Kündigung erfolgen?
- IV. Die Nutzungsentschädigung
1. Anspruch auf Nutzungsentschädigung
 2. Wie muss der Miterbe den Anspruch geltend machen?
- V. Was kann ein Erbe überhaupt allein?
1. Ansprüche gegen Banken und Sparkassen
 2. Beispielfall AG Kaiserslautern
- VI. Sonderproblem: Die Vollmacht über den Tod hinaus

C. Die Auseinandersetzung

- I. Ausnahmen §§ 2043 bis 2045 BGB
- II. Erbengemeinschaft ist Gesamthandsgemeinschaft
 1. Beispielfall – Falscher Antrag
 2. Braucht man Titel gegen alle Erben?
 3. Der richtige Klageantrag lautet daher
 4. Kann die Klage im Verfahren korrigiert werden?
 5. Nächste Frage: Muss der Vorvermächtnisnehmer die Nachlassteilung abwarten?
 6. Wo ist die Grenze?
- III. Was ist ein Vorausvermächtnis und was unterscheidet es von der Teilungsanordnung?
 1. Unterschied Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung

2. Beispielfall OLG Hamm
3. Auseinandersetzung nur durch Eigentumsübertragung

IV. Reihenfolge bei der Auseinandersetzung

1. Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten
2. Vermächtnisansprüche sind Nachlassschulden
3. Aufteilung des Überschusses
4. Ganz oder gar nicht

V. Die Auseinandersetzungsklage

1. Wann scheidet eine Teilungsversteigerung aus?
2. Welche Regeln gelten für die Klage auf Auseinandersetzung?
3. Grundsätzlich keine Teilauseinandersetzung
4. Streitwert der Auseinandersetzungsklage
5. Vermittlungsverfahren nach FamFG
6. Kann eine schon auseinandergesetzte Erbengemeinschaft wieder aufleben?

VI. Was kann ein Erblasser tun, der Streitigkeiten unter den Erben vermeiden will?

VII. Abschichtung

1. Die Grundbuchberichtigung
2. Ist eine Voreintragung der Erbengemeinschaft erforderlich?

VIII. Die Teilungsversteigerung